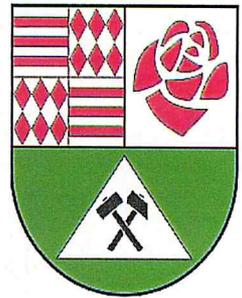




Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Landrätin



Nicht nachsenden!

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

Landkreis Mansfeld-Südharz • RKA
Postfach 10 11 35 • 06511 Sangerhausen

Gemeinde Bornstedt
über
Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund-Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra

Amt: Amt für Recht und Kommunalaufsicht	
Diensträume: Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22	
Bearbeiter: Frau Kürbis	Zimmer-Nr.: 3.04
☎ Vermittlung 03464/535-0	☎ Durchwahl 03464 / 535-2225
*E-Mail: pkuerbis@mansfeldsuedharz.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

15.12.10.024.015

Datum

29.07.2015

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Bornstedt für die Jahre 2015 und 2016, Beschluss des Gemeinderates vom 27.04.2015 – Beschluss Nr. BOR/BV/020/2015 Vollzug des § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Sehr geehrter Herr Rose,

die Haushaltssatzung einschließlich der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Bornstedt wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 02.06.2015 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Die Gemeinde Bornstedt hat einer Verlängerung der Frist für die Prüfung und Genehmigung der Haushaltssatzung 2015/2016 auf Antrag gemäß § 150 Abs.1 KVG LSA bis zum 31.07.2015 zugestimmt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde der Gemeinde Bornstedt die Gelegenheit einer schriftlichen Anhörung bis zum 23.07.2015 eingeräumt.

Zu der mir vorgelegten Haushaltssatzung 2015/2016 ergehen unter Berücksichtigung der erfolgten schriftlichen Anhörung folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung für die Jahre 2015/2016 (Beschluss-Nr. BOR/BV/020/2015) wird abgesehen.
2. Es wird angeordnet, ab dem Haushaltsjahr 2017 von der Planung eines Doppelhaushaltes abzusehen und für jedes Haushaltsjahr eine separate Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan vorzulegen.
3. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird bis zu einer Höhe von 770.900 € für beide Haushaltsjahre genehmigt und im Übrigen versagt. Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen.

Selle 1 von 13

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

RAL

GÜTEZEICHEN



Mittelstandsorientierte
Kommunalverwaltung

- 3.1. Eine monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung beginnend mit dem Erhalt der Haushaltsverfügung wird angeordnet.
 - 3.2. Zusammen mit der Liquiditätsplanung für den Monat Januar 2016 ist eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.
 - 3.3. Die offenen Verbindlichkeiten aus der Kreisumlage sind 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung zu begleichen.
 - 3.4. Es wird angeordnet, dass die Haushaltskonsolidierung weiter fortzuführen ist, um Aufwendungen einzusparen. In die Einsparungen ist die Reduzierung der freiwilligen Leistungen der Gemeinde Bornstedt einzubeziehen.
4. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 GemHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Bornstedt rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen.
 5. Außerdem wird angeordnet, dass die Gemeinde Bornstedt ab dem Haushaltsjahr 2016 den nicht für nachgewiesene zwingende Investitionen notwendigen Anteil der Investitionspauschale zur Finanzierung der, der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra obliegenden Pflichtaufgaben überträgt.
 6. Um die Haushaltssatzung 2015/2016 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat unverzüglich zu erfolgen.

Begründung:

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt beschloss am 27.04.2015 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016. Am 02.06.2015 wurden die Haushaltsunterlagen dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Genehmigungspflichtiger Bestandteil ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite. Der Liquiditätskredit wurde in Höhe von 785.300 € für das Haushaltsjahr 2015 und 906.800 € für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt. Gemäß § 110 Abs.2 KVG LSA ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigungspflichtig, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Mit Schreiben vom 16.07.2015 wurde der Gemeinde Bornstedt die Möglichkeit einer schriftlichen Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Haushaltssatzung 2015/ 2016 bis zum 23.07.2015 eingeräumt. Daraufhin hat die Gemeinde Bornstedt mit Schreiben vom 21.07.2015 auf die schriftliche Anhörung geantwortet.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Bornstedt ist der Landkreis Mansfeld - Südharz gemäß § 144 Abs.1 KVG LSA.

Seite 2 von 13

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Haushaltssatzung vom 27.04.2015 (Beschl.-Nr. BOR/BV/020/2015) ergab keine Beanstandungen.

Zu 1.)

Bezüglich der materiellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2015/2016 wurden folgende Gesetzesverletzungen festgestellt.

Der Beschluss der Gemeinde Bornstedt vom 27.04.2015 über die Haushaltssatzung 2015/2016 entspricht erneut nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist die Gemeinde Bornstedt verpflichtet, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes aus § 98 Abs.1 Satz 1 KVG LSA, die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Die Gemeinde Bornstedt hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Die Verpflichtung aus § 98 Abs. 3 KVG LSA, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr auszugleichen, gilt selbst dann, wenn ein Haushaltsausgleich allenfalls erst mittel- oder langfristig erfolgen kann. Der § 98 Abs. 3 KVG LSA stellt eine strikte Verpflichtung der Kommunen dar.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 stehen mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang. Entgegen der Bestimmung des § 98 Abs. 3 KVG LSA wird im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2015 ein Fehlbedarf in Höhe von 44.000 € und für das Haushaltsjahr 2016 21.400 € ausgewiesen.

Des Weiteren liegt ein Verstoß gegen die Vorgaben des § 8 Abs. 3, S. 1, 2 GemHVO Doppik vor, wonach sich die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten hat und für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen ist.

Die mittelfristige Finanzplanung wurde insgesamt nur bis zum Jahr 2019 dargestellt. Die Ergebnisplanung ist bis zum Jahr 2019 nicht ausgeglichen. In den Jahren 2015 bis 2019 übersteigen die Gesamtbeträge der ordentlichen Aufwendungen die Gesamtbeträge der ordentlichen Erträge. Jedes Jahr entsteht ein neuer Fehlbetrag. Der Haushaltsausgleich wird nicht wieder erreicht.

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA und § 1 Abs. 2, Nr. 8 GemHVO Doppik dem Haushaltsplan ein vom Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigelegt werden. Mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015/2016 wurde gleichzeitig eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zum Doppelhaushalt 2015/2016 der Gemeinde Bornstedt vorgelegt.

Entsprechend der beschlossenen Haushaltssatzung 2015/2016 einschließlich Haushaltsplan und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungsprogrammes ergibt sich folgende Entwicklung der Haushaltslage der Gemeinde Bornstedt:

	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
	-€-	-€-	-€-	-€-	-€-
Erträge	778.600	783.600	785.900	787.200	792.300
Aufwendungen	822.600	805.000	805.900	816.200	799.100
Defizit	-44.000	-21.400	-20.000	-29.000	-6.800

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass planmäßig davon auszugehen ist, dass bis zum Jahr 2019 insgesamt Fehlbeträge in Höhe von 121.200 € entstehen werden.

Seite 3 von 13

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Hinzu kommen noch die Fehlbeträge der Jahre 2013 und 2014, wo noch keine endgültige Jahresrechnung vorliegt.

Außerdem existieren noch die feststehenden kameralen alten Sollfehlbeträge aus den Vorjahren bis zum Jahr 2012, die 2.105.732,11 € betragen, davon hat die Gemeinde Bornstedt bereits Liquiditätshilfen in Höhe von 1.541.229,19 € erhalten. Eine noch offene Differenz besteht somit in Höhe von 564.502,92 €.

Des Weiteren ist aus dem Finanzhaushalt zu entnehmen, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Saldo aus der Investitionstätigkeit(2015) und der Saldo aus Finanzierungstätigkeit negativ ist.

- In € -

	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	655.200	644.500	651.300	658.500	667.800
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	876.700	683.400	685.600	680.700	680.400
Saldo aus lfd. Verw.tätigkeit	-221.500	-38.900	-34.300	-22.200	-12.600
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	111.200	38.700	38.700	32.700	32.700
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	117.900	36.000	0	0	0
Saldo aus Investitionstätigkeit	-66.700	2.700	38.700	32.700	32.700
Einz. aus der Aufn. von Krediten für Inv. u. Investitionsförd.maßn.	0	0	0	0	0
Ausz. für die Tilgung von Krediten für Inv. und Investitionsförd.maßn.	83.900	85.300	86.800	88.200	89.700
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-83.900	-85.300	-86.800	-88.200	-89.700

Für die Beurteilung der Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Entwicklung der verschiedenen Salden des Finanzplanes sehr wichtig.

Aus der laufenden Verwaltung sollte noch ein finanzieller Beitrag zur investiven Tätigkeit aufgebracht werden können. Ebenso sollten die Tilgungsleistungen aus diesem Saldo beglichen werden. Daraus folgt, dass der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit positiv sein muss. Ist dies nicht der Fall, wie in der Gemeinde Bornstedt, erfolgt die Finanzierung der laufenden Geschäfte bereits aus Krediten, was die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde auf Dauer gefährdet.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beträgt für das Haushaltsjahr 2015 -66.700 € und für das Haushaltsjahr 2016 ist der Saldo positiv in Höhe von 2.700 €. Ab dem Haushaltsjahr 2017 wurden noch keine Investitionen geplant.

Der negative Saldo aus der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2015 wird durch Reste der angesparten Investitionspauschale aus Vorjahren finanziert. Es wurde ein Bestand der Investitionspauschale aus Vorjahren in Höhe von 111.142 € nachgewiesen. So das die Finanzierung des Saldos von -66.700 € vorhanden ist.

Eine Finanzierung von Investitionen über den Liquiditätskredit wäre nicht zulässig gewesen.

Es wird ausdrücklich nochmals daraufhin hingewiesen, dass Liquiditätskredite für Investitionen nur als Zwischenfinanzierung herangezogen werden dürfen.

Seite 4 von 13

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Der negative Saldo aus Finanzierungstätigkeit beruht auf den Tilgungen der Kredite.

In Anbetracht dieser Haushaltslage hat die Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, ob sie den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bornstedt nach § 146 Abs. 1 KVG LSA beanstandet.

Das dem Landkreis Mansfeld-Südharz eingeräumte Ermessen wird wie folgt ausgeübt:

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält.

Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Das Gericht hat die Rechtmäßigkeit der Ermessenausübung dahingehend zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens (Ermessensüberschreitung und – unterschreitung) eingehalten sind und die Behörde von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§§ 40 VwVfG LSA, 114 Satz 1 VwGO). Die Verpflichtung, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten, bezieht sich auf 2 Bereiche. Zum einen muss sich die Ermessensausübung in dem durch die Ermächtigungsnorm abgesteckten Rahmen halten, zum anderen wirken auch alle sonstigen normativen Regelungen aufgrund der Bindungskraft des Gesetzes dahingehend, dass die Behörde sich nicht zu Ihnen in Widerspruch setzen darf.

Diesbezüglich sind vor allem die übergreifend für die gesamte Rechtsordnung wirksamen verfassungsrechtlichen Anforderungen wie die der Selbstbindung der Verwaltung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Bedeutung. Dieser gebietet es der Kommunalaufsicht nur solche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des vom Gesetz vorgesehenen Zwecks geeignet sowie erforderlich sind und für die Kommune im konkreten Fall keine unangemessene Rechtsfolge (Verhältnismäßigkeit i.e.S.) bewirken.“ (siehe Beschluss vom 21.09.07 Verwaltungsgericht Magdeburg)

Vorliegend ist die Beanstandung trotz des Verstoßes gegen die Haushaltsausgleichspflicht nicht das geeignete bzw. erforderliche Mittel, die Gemeinde Bornstedt zu einem konsolidierenden Verhalten zu veranlassen. Die Beanstandung verhindert in diesem Fall lediglich den Haushaltsvollzug des eingereichten Haushaltsplanes und schränkt die finanzhoheitliche Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein. Geeigneter ist stattdessen mittels Einzelanordnungen die Gemeinde Bornstedt zu veranlassen, sorgfältig und sparsam mit den Haushaltsmitteln umzugehen um sich dadurch zumindest einer dauernden Leistungsfähigkeit wieder anzunähern und damit auf eine stabile Haushaltswirtschaft der Gemeinde Bornstedt hinzuwirken.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet daher nach pflichtgemäßem Ermessen auf eine Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Bornstedt über die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015/2016.

Zu 2.)

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune bei Nichterfüllung ihr obliegender Pflichten die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Seite 5 von 13

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Vor dem Hintergrund der flexiblen Haushaltsführung gibt der Gesetzgeber der Kommune gemäß § 100 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA die Option einen Doppelhaushalt zu erlassen.

Gemäß § 100 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt enthalten.

Die Rechtsgrundlage räumt in der Rechtsfolge eine Ermessensentscheidung – „kann“ - für die Kommune ein.

Das bedeutet, die Kommune kann innerhalb eines Handlungsspielraumes eine Entscheidung treffen, und zwar im konkreten Fall der Gemeinde Bornstedt, ob sie einen Doppelhaushalt erlässt oder nicht. Die Entscheidung darf jedoch nicht willkürlich getroffen werden, sondern im pflichtgemäßen Ermessen. Dabei stellt sich das Ermessen in 2 Stufen dar, dem Entschließungsermessen und dem Auswahlermessen.

Entschließungsermessen bedeutet, seitens der Kommune ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob überhaupt eine behördliche Handlungspflicht besteht. Die Kommune hat abzuwägen, ob eine Rechtsnorm eine Zuständigkeit, also eine Handlungspflicht, festschreibt. Im Einzelfall kann sich jedoch eine Handlungspflicht oder auch das Absehen von einer Handlungspflicht der Kommune ergeben und somit das Ermessen in diesen Bereich auf null reduziert werden.

Die nunmehr in keiner Weise weiterhin tolerierbare Haushalts- und Liquiditätslage der Gemeinde Bornstedt erfordert eine punktuelle, detaillierte und gegebenenfalls sogar taggenaue Planung und Steuerung der Haushaltssituation.

Mit der Vorlage eines Haushaltsplanes für zwei Jahre muss die Kommune ihre Finanzsituation bereits weit im Voraus über einen längerfristigen Zeitraum überblicken können und dabei trotzdem Planansätze sorgfältig nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit veranschlagen. Dies ist bei einer derartig angespannten Haushaltssituation, wie sie in der Gemeinde Bornstedt herrscht, jedoch nicht möglich.

Insofern ist der Erlass eines Doppelhaushaltes nach kommunalaufsichtlicher Auffassung nur für Kommunen mit dauernder finanzieller Leistungsfähigkeit attraktiv im Hinblick auf Ersparnis von Verwaltungsaufwand.

Für Kommunen mit weggefallener finanzieller Leistungsfähigkeit reduziert sich folglich der Ermessensspielraum, einen Doppelhaushalt effektiv und effizient planen und erlassen zu können, sehr stark bzw. liegt hier gar die Ermessensreduzierung auf null vor.

Mit der Entscheidung der Gemeinde Bornstedt, einen Doppelhaushalt vorzulegen, liegt eine fehlerhafte Ermessenentscheidung durch die Kommune vor.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher ermächtigt, ihr Anordnungsrecht auszuüben. Es wird angeordnet, ab dem Haushaltsjahr 2017 von der Planung eines Doppelhaushaltes abzusehen und für jedes Haushaltsjahr eine separate Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan vorzulegen.

Zu 3.)

Gemäß § 110 Abs.2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Im § 4 der Haushaltssatzung 2015/2016 der Gemeinde Bornstedt wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 785.300 € für das Haushaltsjahr 2015 und 906.800 € für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 ist dies eine weitere Erhöhung.

Seite 6 von 13

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Zu den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt der Liquiditätskredit im Haushaltsjahr 2015 119,86 % und im Haushaltsjahr 2016 140,70 %.

	2015	2016
Einz. aus lfd. Verw.tätigkeit	655.200 €	644.500 €
Ein Fünftel der Enz. lfd. Verw.tätigkeit	131.040 €	128.900 €

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass das genehmigungsfreie Fünftel der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit mit den festgesetzten Liquiditätskrediten weit überschritten ist. Somit sind die Liquiditätskredite in beiden Jahren genehmigungspflichtig.

Gemäß § 150 Abs. 1 KVG LSA werden Satzungen der Kommune, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, erst mit Genehmigung wirksam.

Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann.

Liquiditätskredite sind nur aufzunehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Eine ständige Inanspruchnahme sollte durch gezielte Maßnahmen dringend vermieden werden.

Die alten kameralen Sollfehlbeträge der Gemeinde Bornstedt betragen 2.105.732,11 €, wofür die Gemeinde bereits Liquiditätshilfe in Höhe von 1.541.229,19 € erhalten hat. Somit bleibt noch eine Differenz von 564.502,92 € bestehen, die bereits das genehmigungsfreie Fünftel übersteigt.

Unter Berücksichtigung der noch offenen alten kameralen Fehlbeträge und der negativen Salden aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sowie der noch offenen Zahlungen der Kreisumlage wird der Liquiditätskredit bis zu einer Höhe von 770.900 € für beide Haushaltsjahre mit Auflagen genehmigt und im Übrigen versagt.

Insofern hat die Kommunalaufsichtsbehörde bei der Beurteilung der Erteilung einer Genehmigung oder einer Teilversagung stets die individuellen Gegebenheiten und die Finanzlage der Kommune zu berücksichtigen.

Entsprechend dem Runderlass zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite dürfen Liquiditätskredite ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um „rechtzeitig“ Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht im Einklang. Liquiditätskredite stellen insbesondere kein Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten kameralen Ausgaben bzw. Auszahlungen oder zur Finanzierung von Zinsgeschäften dar.

In die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite wurde die noch offene Differenz der alten kameralen Sollfehlbeträge der Gemeinde Bornstedt berücksichtigt, da die Gemeinde Bornstedt aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, diese Liquiditätskredite zu tilgen bzw. abzubauen.

Des Weiteren wurde die vorgelegte Liquiditätsplanung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 in die Genehmigung einbezogen.

Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite von 770.900 € für beide Haushaltsjahre wird der Liquiditätsbedarf der Gemeinde Bornstedt einschließlich der offenen Verbindlichkeiten für die Kreisumlage berücksichtigt.

Seite 7 von 13

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Für das Haushaltsjahr 2016 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 nicht weiter erhöht.

Damit nicht von vornherein eine Zahlungsunfähigkeit im Haushaltsjahr 2016 entsteht, muss die Gemeinde Bornstedt durch die angeordnete Haushaltssperre und einer Umverteilung der Zahlungen sowie eine Einsparung von Auszahlungen aus den Vormonaten den Liquiditätsbedarf im Haushaltsjahr 2016 sicherzustellen. Die Genehmigung erfolgte mit Auflagen.

Zu 3.1.)

Gemäß Punkt 2.5 des Runderlasses des MI LSA vom 30.03.2015 darf die Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 VwVfG mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden. Als Nebenbestimmung kommt insbesondere die Auflage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG in Betracht.

Eine monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung beginnend mit dem Erhalt der Haushaltsverfügung wird gemäß § 147 KVG LSA angeordnet.

Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite wird der Liquiditätsrahmen von ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan in beiden Haushaltsjahren entsprechend § 110 Abs. 2 KVG LSA weit überschritten.

Liquiditätskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung. Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde sicher zu stellen, dass die ihre zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Eine Inanspruchnahme dieses Kredites über einen längeren Zeitraum sollte jedoch ausgeschlossen werden.

Entsprechend dem Runderlass zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist. Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Gemeinde Bornstedt die Anordnung einer monatlichen Vorlage der Liquiditätsplanung, die die Kassenbestandsschwankungen nachweist, beginnend mit dem Erhalt der Haushaltsverfügung, dringend notwendig.

Die Anordnung ist geeignet, um die jeweilige Kassenlage zu überprüfen und eine konsequente Verbesserung der Kassenlage zu schaffen. Sie ist erforderlich, weil ein geeignetes milderer Mittel nicht ersichtlich ist, um die Kassenlage zu optimieren.

Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde Bornstedt zu einer ständigen Kontrolle der Liquidität in der Kasse anhält.

Zu 3.2.)

Unter Verweis auf die Begründung zur Genehmigung des in der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2015 / 2016 der Gemeinde Bornstedt jeweils festgesetzten Liquiditätskreditvolumens und im Sinne des Punkt 2.5 des Runderlasses des MI LSA vom 30.03.2015 ist mittels einer weiteren Nebenbestimmung sicherzustellen, dass die Liquiditätsfehlbeträge nicht zu einer gesetzeswidrigen dauerhaften Liquiditätskreditinanspruchnahme führen bzw. im Fall der Gemeinde Bornstedt zumindest einer weiteren jährlichen Erhöhung des Liquiditätskreditvolumens entgegengewirkt wird und die Kommune gewissermaßen ihrer Verpflichtung zum schnellstmöglichen Abbau der Fehlbeträge nachkommt.

Seite 8 von 13

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Die Gemeinde Bornstedt hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene und nachvollziehbare Liquiditätsplanung sicherzustellen. § 110 Abs. 1 KVG LSA sieht im Rahmen dieser Zielsetzung vor, dass die Kommune zwecks rechtzeitiger Leistung der Auszahlungen auch Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen kann.

Der Höchstbetrag sollte jedoch ein Fünftel der Einzahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht übersteigen.

Da der Höchstbetrag des Liquiditätskredites in der Gemeinde Bornstedt dieses Fünftel erheblich übersteigt, muss die Gemeinde Bornstedt dringend nach Maßnahmen suchen, die zur Reduzierung des Höchstbetrages führen würden.

Unter anderem dürfen die Fehlbeträge nicht zu einer gesetzeswidrigen dauerhaften Liquiditätskreditanspruchnahme führen und die Gemeinde Bornstedt muss ihrer Verpflichtung zum schnellstmöglichen Abbau der Fehlbeträge nachkommen.

Die Höhe und das Wachstum des Liquiditätskredites ist ein sichtbarer Ausdruck einer kommunalen Finanzkrisensituation. Im Gegensatz zu fundierten Schulden werden Liquiditätskredite für laufende Ausgaben aufgenommen. Ihnen stehen keinerlei geschaffene Werte gegenüber. Die Lasten und Risiken aus der Liquiditätskreditbelastung schränken die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde Bornstedt massiv ein. Und je später Maßnahmen zum Liquiditätskreditrückbau unternommen werden, desto schmerzlicher wird der dazu notwendige Konsolidierungskurs werden.

Von der Gemeinde Bornstedt ist eine verbindliche Planung vorzulegen, aus der sich zumindest eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens ergibt.

Darin hat die Gemeinde Bornstedt die konkreten Maßnahmen aufzuführen, mit denen sie die unverzügliche Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite darstellt.

Die Planung, die sich ausschließlich auf liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushalts beziehen soll, ist mit dem für den Ergebnishaushalt gesetzlich geregelten Haushaltskonsolidierungskonzept zu verbinden.

Die Gemeinde Bornstedt hat sämtliche in Betracht kommenden Maßnahmen tabellarisch darzustellen und der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz mit der Liquiditätsplanung für den Monat Januar 2016 vorzulegen.

Zu 3.3.)

Gemäß § 19 Abs. 1 FAG i.V.m. § 99 Abs. 3 KVG LSA erhebt der Landkreis von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen erforderlichen Bedarf zu decken. So erhebt der Landkreis Mansfeld-Südharz mittels Festsetzungsbescheid gegenüber der Gemeinde Bornstedt die Kreisumlage.

Der Bilanzposten Verbindlichkeiten beinhaltet alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Schulden. Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten zählen insbesondere die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.

Die Gemeinde Bornstedt weist aus rückständiger Kreisumlage eine offene Verbindlichkeit in Höhe von insgesamt 217.111 € für den Zeitraum August bis Dezember 2014 und Januar bis Juni 2015 auf. Die rückständige Kreisumlage wurde in die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2015 einbezogen.

Die Genehmigung des Liquiditätskreditrahmens (Punkt 3 dieser Verfügung) beläuft sich im Haushaltsjahr 2015 auf 770.900 €.

Dementsprechend ist die Gemeinde Bornstedt in die Lage versetzt, die noch offenen Verbindlichkeiten 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung zu begleichen.

Mit der Begleichung der Verbindlichkeiten entfallen diese zusätzlichen Aufwendungen. Darüber hinaus werden weitere Kosten verursachende Maßnahmen des Landkreises zur Beitreibung der Kreisumlage abgewendet.

Zu 3.4.)

Gemäß § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Es wird angeordnet, dass die Gemeinde Bornstedt die Haushaltskonsolidierung weiter fortführt, um Aufwendungen einzusparen. In die Einsparungen ist die Reduzierung der freiwilligen Leistungen der Gemeinde Bornstedt einzubeziehen.

Die Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist notwendig, da das Konsolidierungskonzept zum einen nur bis zum Haushaltsjahr 2019 aufgestellt wurde und zum anderen bis zum Haushaltsjahr 2019 auch keinen Haushaltsausgleich im Sinne des § 100 Abs.3 KVG LSA nachweist und somit nicht ausreichend ist.

Wegen der in Art. 28 Abs. 2 GG erfolgten verfassungsrechtlichen Gewährleistung der gemeindlichen Selbstverwaltung und kommunalen Finanzhoheit ist es daher grundsätzlich Aufgabe des Rates und der Verwaltung einer Kommune, alle notwendigen Maßnahmen- sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite – zu ergreifen, um den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich zu erreichen.

Die freiwilligen Leistungen betragen im Haushaltsjahr 2015 in der Gemeinde Bornstedt 61.600 €, was prozentual einen Anteil von 7,91 % zu den Erträgen oder 9,40 % zu den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bedeutet. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 ist dies eine weitere Erhöhung. Für das Haushaltsjahr 2016 werden freiwillige Leistungen in Höhe von 58.600 € ausgewiesen. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 ist dies eine leichte Reduzierung. Zu den Erträgen sind das 7,48 % oder zu den Einzahlungen 9,09 %.

Entsprechend dem Runderlass für Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ist im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung darüber hinaus grundsätzlicher Aufwand zu vermeiden, der nicht unmittelbar der Durchführung von kommunalen Pflichtaufgaben dient. Der Anteil der freiwilligen Leistungen darf 2 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des betroffenen Haushaltsjahres nicht übersteigen.

Von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune ist es daher abhängig, in welchen Umfang freiwillige Leistungen tatsächlich wahrgenommen werden können.

In Anbetracht der finanziellen Situation ist die Gemeinde Bornstedt verpflichtet ihre Aufwendungen auf das Notwendigste zu reduzieren und alle Einnahmemöglichkeiten zu nutzen, um die Haushaltssituation zu verbessern. Neue freiwillige Leistungen dürfen keinesfalls geschaffen werden, da die freiwilligen Leistungen zurzeit mehr als 2 % ausmachen. Es sind unbedingt Reduzierungen vorzunehmen.

Die Anordnung ist erforderlich, weil ein geeignetes milderes Mittel nicht ersichtlich ist, um die Gemeinde Bornstedt zur effektivsten und gesetzeskonformen Haushaltsplanung unter Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten anzuhalten.

Seite 10 von 13

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Sie ist geeignet, weil damit sichergestellt wird, dass die Haushaltssituation der Gemeinde Bornstedt durch ein überarbeitetes Haushaltskonsolidierungskonzept verbessert wird.

Die Anordnung ist angemessen, da die Gemeinde Bornstedt dadurch die Gelegenheit erhält, ihre Aufgabenerfüllung sowohl auf dem freiwilligen als auch auf dem Pflichtaufgabenbereich zu überarbeiten.

Zu 4.)

Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Mit dem vorgelegten Haushalt zeigt die Gemeinde Bornstedt erneut bereits in den Planungen, dass die Erträge und Aufwendungen (im Ergebnishaushalt) dauerhaft nicht auszugleichen sind, da die Erträge die Höhe der Aufwendungen nicht erreichen.

Damit erfüllt die Gemeinde Bornstedt eine ihr gem. § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA obliegende Pflicht nicht. Somit ist zu erwarten, dass auch die Ergebnisrechnungen diesen Ausgleich nicht ohne weitere massive Sparmaßnahmen erreichen werden.

Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 27 GemHVO Doppik von seiner Einwilligung abhängig machen.

Aus diesem Grund wird angeordnet, dass zum Haushaltsvollzug eine Haushaltssperre gemäß § 27 GemHVO Doppik durch den Bürgermeister verfügt wird. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

Diese Anordnung ist geeignet, weil damit die Grundlage für eine konsequente Verbesserung der Haushaltslage zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschaffen wird.

Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht ersichtlich ist, dass zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltslage führt. Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Gemeinde ihre investiven Auszahlungen auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabwiesbare investive und geförderte Maßnahmen beschränkt.

Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde Bornstedt zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält.

Zu 5.)

Gemäß § 16 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhalten die Gemeinden investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur, welche dem Grunde nach vorrangig zur Leistung des Eigenanteils bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln zu verwenden sind.

Die Gemeinde Bornstedt veranschlagt im Haushaltsplan der Haushaltsjahre 2015 und 2016 eine investive Zuweisung in Höhe von jährlich 32.700 EUR.

Gemäß § 16 Abs. 3 FAG erhält die Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden.

Im Sinne der §§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 6 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA i.V.m. § 90 KVG LSA erfüllt die Verbandsgemeinde anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden öffentliche Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises.

Seite 11 von 13

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Die Verbandsgemeinde erhebt grundsätzlich gemäß § 99 Abs. 4 KVG LSA von den Mitgliedsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage, um ihren erforderlichen Bedarf zu decken.

Zwar wirkt sich die ertragswirksame Verbandsgemeindeumlage auch als Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan auf die Liquidität des Verbandsgemeindehaushaltes aus und ist folglich als Finanzierungsmittel für Investitionen der Verbandsgemeinde zu sehen. Allerdings führt dies zwangsläufig zur stetigen Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage zu Lasten bzw. gar zur Erdrosselung der finanziellen Leistungsfähigkeit der ohnehin überschuldeten Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Die Verbandsgemeinde erfüllt außerdem die gemäß § 90 Abs. 1 KVG LSA übertragenen pflichtigen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sowie alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, welche Investitionen mit finanzieller Bedeutung nach sich ziehen, wie beispielsweise die Aufgabe der Schulträgerschaft, Straßenbaulast für Gemeindestraßen oder des Brandschutzes etc. .

Um eine gerechte Verteilung der finanziellen Mittel zu realisieren, mit dem Ergebnis eine Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung sowohl der Verbandsgemeinde als auch der Mitgliedsgemeinden zu erreichen und im Umkehrschluss der Erdrosselungswirkung gegen die Mitgliedsgemeinden durch die Verbandsgemeindeumlage zu vermeiden, wird angeordnet, dass die Gemeinde Bornstedt in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra im Rahmen der ihr überlassenen Handlungsspielräume von der „Muss-Vorschrift“ des § 16 Abs. 3 FAG Gebrauch zu machen und spätestens ab dem Haushaltsjahr 2016 den nicht für nachgewiesene zwingende Investitionen notwendigen Anteil der Investitionspauschale an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra überträgt.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf Punkt 2.1.2.6 des Runderlasses des MF vom 08.05.2015, wonach zur Haushaltskonsolidierung Investitionen im pflichtigen eigenen Wirkungskreis, soweit diese nicht unabweisbar sind oder die Deckung unter Einhaltung des Konsolidierungszieles gewährleistet ist, zu vermeiden sind.

Zu 6.)

Im § 4 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 785.300 € für das Haushaltsjahr 2015 und 906.800 € für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt. Diese Höchstbeträge wurden nur bis zu einer Höhe von 770.900 € für beide Haushaltsjahre genehmigt. Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde Bornstedt. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat unverzüglich zu erfolgen. Es wird gebeten, den Beschluss der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz nach der Beschlussfassung sofort vorzulegen.

III. Hinweise

a)

Es wird darauf hingewiesen, die Haushaltssatzung optisch sowie inhaltlich dem verbindlichen Muster 1 der GemHVO anzupassen.

b)

Es wird im Weiteren darauf hingewiesen, soweit noch kein geprüftes Jahresergebnis vorliegt, die Spalte 1 – „Ergebnis Haushaltsjahr“ - der Teilpläne nicht mit den vorläufigen Ergebnissen zu versehen.

Seite 12 von 13

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.30 - 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Telefon (0 34 64) 5 35-0
Fax (0 34 64) 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

* E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



c)

Künftig ist für die Ergebnis- und Finanzplanung der § 100 Abs.3 KVG LSA zu beachten. Das heißt für unausgeglichene Haushalte ist die Planung nach dem mittelfristigen Finanzplanzeitraum weitere 5 Jahre fortzusetzen. Für das Haushaltsjahr 2017 bedeutet dies, die Planung ist bis zum Haushaltsjahr 2025 fortzuführen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter den Ziffern 1, 2, 4 und 5 des Bescheids getroffenen Anordnungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str.20/22 einzulegen.

Gegen die unter Ziffer 3. getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Grünewald

